

ob ein Vergehen, ob wirklich Strafwürdigkeit vorhanden sei, feststelle; hierin und in der dem Besten des Volks gesicherten Mitwirkung liegt nach meinem Dafürhalten das einzige Mittel, das Criminalgerichtswesen volksthümlich zu machen. Durch Einführung dieses Instituts wird nicht nur den gerügten Mängeln des Criminalwesens abgeholfen, sondern es werden auch für die Gerechtigkeit unschätzbare Vortheile gewonnen. Unsere Criminaljustiz wird und muß menschlicher werden, weil der Schuldige in seiner ganzen Individualität vor seine Richter, seine Mitbürger gestellt wird. Das bisherige Criminalverfahren hat es hauptsächlich mit dem Verbrechen zu schaffen, und der Verbrecher tritt dabei in den Hintergrund und scheint nur insofern bedeutsam, als er der Gegenstand ist, an dem die Strafe vollstreckt werden soll. Hierin erkenne ich einen großen Mangel der Criminalgesetzgebung; denn die Strafe ist nicht dem Verbrechen, sondern dem Verbrecher anzupassen. Nach den Erfahrungen, welche in den Ländern gemacht worden sind, wo das Schwurgericht besteht, vermittelt es dies auch stets, oder versucht es wenigstens. Dies ergibt sich daraus, daß ihm die Rechtsgelehrten den Vorwurf machen, die Thatfrage anders zu entscheiden, als das betreffende Strafgesetz, unter welches das Verbrechen dem Wortlaut nach subsumirt zu werden pflegt, erwarten läßt. Daran hat man die Geschwornen sogar durch legislatorische Maßregeln zu hindern gesucht und dies als hauptsächlichsten Fehler der Schwurgerichte angeführt. Ich möchte indessen diese Eigenthümlichkeit dem Geschwornengericht nicht zum Vorwurf machen. Ich finde darin mehr ein bedeutsames und wohl zu unterstützendes Bemühen, die Mängel, welche jedem positiven Strafgesetz, wenn es auf das Individuum angewendet werden soll, ankleben, auszugleichen und zu neutralisiren. Das Schwurgericht macht die Gerechtigkeit menschlicher, und die Gerechtigkeit soll nicht starr und steif sein. Jetzt haben wir in unserm Criminalerkenntnissen viel abstracte Rechtsgelehrsamkeit. Mit dem Schwurgericht bekommen wir auch Gerechtigkeit. Man wird sagen, unser Volk sei für das Schwurgericht noch nicht reif genug; ich frage aber: sind wir weniger reif, als die Franzosen und Engländer? sind wir weniger reif, als unsere Brüder am Rhein? Ist das Volk nicht reif, welches sich mit seiner Regierung die Gesetze selbst gibt, seine Gemeindeangelegenheiten selbstständig verwaltet, sich eine Industrie geschaffen hat, welche vom Auslande bewundert und beneidet wird? Liefert dieses Volk nicht schon zu dem Criminalgericht die Gerichtsbeisitzer; sollte es dies nicht auch in der Folge in Gemäßheit des Entwurfs thun? Sagten von diesem Volke nicht auch die Gegner des Schwurgerichts, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der ersten Kammer: „Es urtheilt nicht nach dem bloßen Wortschall, es läßt sich nicht durch Ideen hinreißen, sondern es prüft genau und gewissenhaft.“ — Ich trete aus diesen Gründen dem Deputationsgutachten bei, behalte mir vor, einen Antrag einzubringen auf Einführung der Schwurgerichte, wenn die Redner, welche sich haben einschreiben lassen, gesprochen haben, und erkläre mich

II. 18.

gegen den Gesekentwurf.

Staatsminister v. Könneritz: Die Wahrnehmung, daß die Strafanstalten sich gefüllt haben, will das Ministerium nicht leugnen. Ob in Folge der Vermehrung der Verbrechen, oder in Folge einer größern Thätigkeit der Gerichte, darüber entscheiden zu wollen, ist nicht möglich. Wenn aber der Abgeordnete glaubt, daß der Grund davon in unserm Verfahren liege, so geht er zu weit. Dieselbe Erfahrung wird auch in andern Ländern gemacht, auch in Ländern, wo das öffentliche Verfahren stattfindet. Nach dem Bericht des preussischen Justizministers über die Rechtspflege im Jahre 1839, Seite 153, kommt in den preussischen Rheinprovinzen, wo das öffentliche und mündliche Verfahren besteht, auf 20 Einwohner 1 Verbrecher, während in den alten Provinzen Preussens, wo das öffentliche Verfahren nicht besteht, nur erst auf 39 Einwohner 1 Verbrecher kommt. Ich ziehe daraus durchaus nicht den Schluß, daß dies eine Folge des öffentlichen mündlichen Verfahrens sei, da die Lebensverhältnisse der Einwohner in den Provinzen hierauf einen Einfluß äußern könnten. Auch füge ich aus dem Berichte hinzu, daß die große Uebersahl in den Rheinprovinzen nicht gerade in schweren, sondern leichten Verbrechen besteht. Doch wird der Abgeordnete hieraus wenigstens soviel abnehmen, daß man dem schriftlichen Verfahren die Vermehrung der Verbrechen nicht Schuld geben könne. In Beziehung auf das, was der Abgeordnete über das Vertrauen zur Justiz sagt, und über die Sprüchwörter, die er dafür anführt, überlasse ich das Urtheil der Kammer. Daraus, daß man sonst die Diener des Gerichts für ehrlos gehalten, würde gewiß ein Schluß auf Mißtrauen gegen die Rechtspflege nicht gezogen werden können. Das Gesetz that es. Auch die Schäfer galten für ehrlos, und das Volk wird die Schäfer gewiß nicht als seine Feinde betrachtet haben. Wenn der Abgeordnete endlich anführte, es betrachte es Jeder für eine Calamität, wenn er in Untersuchung komme, so möchte ich wohl wissen, in welchem Lande und nach welchem Verfahren man es für eine Wohlthat betrachte.

Secretair Abg. Rothe: Die uns vorliegende Principfrage über Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft hat theils durch gefeierte Publicisten und die dem Gesekentwürfe beigegebenen Motive, theils durch die Berichte der geehrten Deputationen beider Kammern, theils endlich durch die in jenseitiger hoher Kammer vorgewesenen Verhandlungen nach allen Richtungen hin eine so reiche Beleuchtung gefunden, daß es sich, zu Vermeidung von Wiederholungen, lediglich darum handelt, seine aus diesem wissenschaftlichen Meinungskampfe hervorgegangene, von allem äußern Einfluß freie Ueberzeugung und seine Ansichten über das Für und Wider auszusprechen. Nun muß auch ich, nach einer zurückgelegten 25jährigen Dienstzeit, die von mehren Seiten her gerügten und noch gestern in diesem Saale zur Sprache gebrachten Mängel unsers zeitherigen Criminalverfahrens größtentheils als begründet anerkennen, anerkennen, daß es nöthig fällt, ihnen abhülfsliche Maße zu geben. Darf ich nun unter dem von unserer verehrten Deputation zur

2\*